

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.  
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 10 vom 6. März 2012

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung  
über die Genehmigung eines Vorhabens  
nach § 21 a der Verordnung über das  
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG; ..... 1

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;  
Entnehmen von Wasser aus der Waldquelle  
in Bad Reichenhall zur Nutzung als Mineralwasser  
durch Herrn **XXX\***, **XXX\***, 83435 Bad Reichenhall ..... 2

Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung eines 2. Tekturbescheides  
zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses ..... 3

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
Außenbereichssatzung „Holzhausen“; Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 4

Vollzug der Baugesetze;  
18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ –  
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 5

Vollzug der Baugesetze;  
91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –  
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 6

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an  
Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schönau a. Königssee  
Vom 29. Februar 2012 ..... 7

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens  
nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG;**

Vorhaben: Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Nr. 07.32 Spalte 1 Anhang zur 4. BImSchV) mit Ammoniak-Kälteanlage (Nr. 10.25 Spalte 2 Anhang zur 4. BImSchV) durch Änderung/ Verlegung bzw. Errichtung der Nebeneinrichtungen:  
Frischdienst (Molkerei-Vertrieb), Versandgebäude, Hochregallager mit Hängebahn, Ammoniakkälteanlage, Kältschrankanlage; Stellplätze für Pkw/ LkW; Nutzung eines Abstell-/ Lagerplatzes mit Lagerhalle (Gänslehen 1)

Grundstück: Piding, Am Gänslehen 1, 4 - 8

Gemarkung: Piding

Flurnummer: 304/0, 304/3, - 4, -5, -6, -7

Betreiber/ Bauherr: Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG, Hockerfeld 6 – 8, 83451 Piding

1. Auf Antrag der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG hat das Landratsamt Berchtesgadener Land gemäß §§ 16, 10 BImSchG als zuständige Genehmigungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bay. Immissionsschutzgesetz – BayImSchG) die Genehmigung erteilt.

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid Az.: 330-8240-7-1 vom 13.2.2012:

" I.

- 1.1 Den Milchwerken Berchtesgadener Land Chiemgau eG, Piding – im Folgenden Milchwerke genannt – wird die Genehmigung erteilt, auf oben genannten Grundstücken folgende Anlagen zu errichten und zu betreiben:

Frischdienst (Molkerei-Vertrieb), Versandgebäude, Hochregallager mit Hängebahn, Ammoniakkälteanlage, Kaltsohlanlage; Stellplätze für Pkw/ Lkw; Nutzung eines Abstell-/ Lagerplatzes mit Lagerhalle (Gänslehen 1)

- 1.2 In dieser Genehmigung sind eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach Art. 60 BayBO für die baulichen Anlagen (v. a. Gebäude, Stellplätze)
- Die durch die Baugenehmigung ersetzte wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 Abs.1 BayWG, soweit die Anlagen im 60-m-Bereich von der Stoißer Ache liegen.

- 1.3 Die Autobahndirektion Südbayern erteilt nach § 9 Abs. 2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) ihre fernstraßenrechtliche Zustimmung zum o. g. Bauvorhaben längs der BAB 8.

Bezüglich der beantragten Stellplätze gilt dies nur unter einer auflösenden Bedingung (s. Ziffer IV 4.1).

....

II.

Bestandteil der Anlagengenehmigung

III.

Anlagedaten

IV.

Nebenbestimmungen

....

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden."

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz-Lärmschutz, zum Baurecht, zum Gewässer- und Grundwasserschutz und mit Nebenbestimmungen der Autobahndirektion versehen.
3. Oben bezeichnete Vorhaben sind gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs.1 und 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – Nebenanlagen der Anlage zur Erzeugung von Milch (Molkerei). Die Molkerei (Hauptanlage) ist nach § 2 Abs.1 Nr. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die Erweiterung bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß § 16, § 10 BImSchG i.V.m Nr. 7.32 Spalte 1 Anhang der 4. BImSchV und unter Beachtung von Art. 2 Nr. 11 und Anhang 1 Nr. 6.4c RL 2008/1 (EG).  
Die neue Ammoniak-Kälteanlage ist eigenständig genehmigungsbedürftig gemäß Ziffer 10.25 Spalte 2 Anhang zur 4. BImSchV und ist gleichzeitig Nebeneinrichtung zur Hauptanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 zur 4. BImSchV. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b zur 4. BImSchV ist ebenfalls das förmliche Verfahren vorgesehen.  
Die beantragten Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs.1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren wurde in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – durchgeführt.  
Dabei wurden die Antragsunterlagen entsprechend § 10 Abs.3 und 4 BImSchG, § 9 der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt.  
In der Anlage 1 des UVPG ist diese Anlage unter Nr. 7.29.1 mit „A“ in Spalte 2 gekennzeichnet. Nach § 3c UVPG war im selben Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.
4. Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der o. g. Genehmigung zugrunde liegenden Antrags- und Planunterlagen liegen gemäß § 21 a Satz 2 der 9. BImSchV und § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG in der Zeit vom

**6. März 2012 bis einschließlich 20. März 2012**

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 209 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 27. Februar 2012  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 2

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen von Wasser aus der Waldquelle in Bad Reichenhall zur Nutzung als Mineralwasser durch Herrn XXX\*, XXX\*, 83435 Bad Reichenhall

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 17.2.2012, Az.: 322.1-6421.02 Herrn XXX\*, XXX\*, 83435 Bad Reichenhall, die gehobene Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus der Waldquelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 450/2 der Gemarkung Karlstein erteilt. Das Wasser soll als Mineralwasser genutzt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

**9. März 2012 bis 23. März 2012**

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 209 (Stadtbauamt), Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Bad Reichenhall, den 24. Februar 2012  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung eines 2. Tekturbescheides zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 29.2.2012 den nachstehenden 2. Tekturbescheid (Az.:311-602-1/012/11) betreffend Schillerstr. 38, Flur-Nr. 104, Gemarkung St. Zeno, erteilt –

#### Hier:

**Verbreiterung der Terrassen und Vergrößerung je eines Fensterelements als Terrassenzugang bei den Wohnungen 1 und 2; Verlegung der Wohnungseingangstür zur Wohnung 2**

BAUHERR:	Kur-Bau Bad Reichenhall Alte Saline 11 83435 Bad Reichenhall
BAUVORHABEN:	Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Schillerstr. 38
FLUR-NR.:	104
GEMARKUNG.	St. Zeno
ENTWURFVERFASSER.	XXX*, Architekt

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 209 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 29. Februar 2012  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Außenbereichssatzung „Holzhausen“; Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 7.2.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die Außenbereichssatzung „Holzhausen“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 7.2.2012 des Bau-Techn. **XXX\*** aus **XXX\***.

Die Satzung zur Außenbereichssatzung „Holzhausen“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Die Außenbereichssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 28. Februar 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Vollzug der Baugesetze; 18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 14.9.2011 die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Bau-Techn. **XXX\*** aus **XXX\*** in der Fassung vom 28.2.2012.

Betroffen von der Änderung sind die bebauten Grundstücke Fl. Nrn. 985/10, 986/6, 985/4, 985/5, 985/6, 985/9 und 985/7 Gemarkung Surheim, die nördlich an die Obersurheimer Straße in Obersurheim angrenzen. Für diese Grundstücke wird teilweise der Aufbau von Aufenthaltsräumen auf den Garagen zugelassen.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

**15. März 2012 bis 16. April 2012**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlichen aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 1. März 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug der Baugesetze; 91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 6.7.2010 die 91. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Bau-Techn. **XXX\*** aus **XXX\*** in der Fassung vom 28.2.2012.

Im Rahmen der Änderung wird der bereits bebaute Bereich zwischen Staufeneckerstraße, Am Anger und Reiterweg in Surheim dahingehend überplant, dass eine Verdichtung der vorhandenen Bebauung im Innenbereich ermöglicht wird. Zudem werden Regelungen hinsichtlich Stellplätze, Wandhöhe und überbaubare Fläche festgesetzt.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

**15. März 2012 bis 16. April 2012**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 1. März 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schönau a. Königssee Vom 29. Februar 2012

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Schönau am Königssee folgende

#### Rechtsverordnung:

##### § 1

In der Gemeinde Schönau a. Königssee dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Schönau a. Königssee kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

10.00 bis 18.00 Uhr

am Sonntag den **11. März 2012** (WOK-WM) verkauft werden.

##### § 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

##### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 29. Februar 2012  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**St. Kurz**, Erster Bürgermeister

---